

Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen dem Jugendamt des Kreises Pinneberg
als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch _____

und dem/der _____

_____ (nachfolgend Träger)

vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarungen geschlossen:

1. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Träger beschäftigt keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung). Dieses gilt gleichermaßen für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes beschäftigt werden. In den entsprechenden Arbeitsverträgen regelt der Träger, dass eine diesbezügliche rechtskräftige Verurteilung eine Kündigung oder die Versetzung in ein Arbeitsfeld außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge hat.

2. Neu eingesetzte Personen

Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2, von allen neu eingesetzten Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf nicht älter als drei Monate sein.

3. Regelmäßige Vorlage

Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von diesen Personen (außer Freiwilligendienst) die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von höchstens fünf Jahren zu verlangen.

Unabhängig von dieser Frist aus soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine neue Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses fordern.

4. Bereits eingesetzte Personen / Bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen bzw. bereits eingesetzten Personen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens 2 Jahre nach

Abschluss dieser Vereinbarung zu verlangen. Für den Übergangszeitraum wird empfohlen, eine Ehrenerklärung (s. Handlungsleitfaden) unterzeichnen zu lassen.

5. Verantwortung des Trägers

Der Träger trägt gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII dafür Sorge, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Weitergehende Regelungen nach eigenem Entschluss des Trägers und des Verbandes bleiben unberührt.

6. Kinderschutzkonzept

Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung (z.B. Juleica Aus- und Fortbildung) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen trifft der Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf betreute junge Menschen verhindert werden. Im Zuge der Aufarbeitung von Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zeitnah zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen.

7. Bestimmung der Personen nach Art der Tätigkeit

Von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der Träger immer dann Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern. Als Orientierung hierfür werden die folgenden Tätigkeiten definiert: verantwortliche Leitung einer mehrtägigen Veranstaltung der Jugendarbeit; regelmäßige, verantwortliche/alleinige Durchführung von Kinder- oder Jugendgruppenarbeit, Tätigkeiten, die die Entstehung eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses erwarten lassen (z.B. Einzelfallhilfe oder Beratung).

Ein erweitertes Führungszeugnis kann ab dem 14. Lebensjahr beantragt werden.

8. Verzicht auf die Einsichtnahme

Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: sie selbst sind minderjährig; die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige; es handelt sich um offene Gruppenarbeit ohne verbindlichen Charakter (soweit nicht Nr. 7 entgegensteht) oder um spontane, ungeplante, Aktivitäten; die Aktivitäten werden durch ein geschultes kollegiales Team gestaltet oder finden im Rahmen reiner Selbstorganisation Gleichaltriger statt.

9. Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, die in § 72a Abs. 5 SGB VIII getroffenen Bestimmungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die erweiterten Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse zu beachten.

10. Gültigkeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach § 72a SGB VIII oder bis die Vereinbarung einvernehmlich von beiden Parteien aufgehoben wird.

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Der Träger und das Jugendamt verpflichten sich, in diesem Fall einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

Datum und Unterschrift Träger

Datum Unterschrift Jugendamt